

Die Grundlinien der schweizerischen Wasserwirtschaft und das Wasserrecht

Autor(en): **Gelpke, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt**

Band (Jahr): **3 (1910-1911)**

Heft 24

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-919952>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erkennen lassen. Bei nicht ganz unregelmässigen Talbildungen übersteigen die Abweichungen einige Hundertstel nicht, so dass diese Abweichungen kaum hinter denjenigen zurückbleiben, die sich schon durch die etwas abweichende Ausbildung der Mauerquerschnitte durch verschiedene Ingenieure ergeben.



Die Grundlinien der schweizerischen Wasserwirtschaft und das Wasserrecht.

Von Ingenieur R. GELPKE, Basel.

Seit der Abstimmung über den Wasserrechtsartikel sind drei Jahre dahingegangen. Heute liegt nun der Bericht der Redaktionskommission über die Bereinigung des Vorentwurfes eines eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes vor. Das dreijährige Arbeitsergebnis umfasst 58 Artikel, rund 15 Druckseiten. Ein gewisses Erstaunen über den schleppenden Entwicklungsgang dieses Gesetzes bei so stark reduziertem Inhalte scheint nicht ungerechtfertigt. Dabei handelt es sich nicht um die gesetzliche Regelung des gesamten Wasserwesens, sondern nur um die Festlegung allgemeiner Bestimmungen, übrigens bei Wahrung der kantonalen Wasserhoheit, über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, also über ein beschränktes Teilgebiet der reichgegliederten schweizerischen Wasserwirtschaft.

Besonders erfreulich muss die Arbeit nicht gewesen sein, denn die enge Fassung des Art. 24^{bis} liess dem Gesetzgeber recht wenig Spielraum zu, so wenig, dass die Lust zur Arbeit, wie es scheint, fast gänzlich abflaute. Alle mit der Kraftausnutzung technisch und wirtschaftlich mittelbar zusammenhängenden Nutzungen fanden keine gesetzliche Regelung. Der Bund besitzt demnach keine Befugnisse zur Regelung der gesamten Wasserwirtschaft. Offenbar haben die Gesetzesberater ausser Acht gelassen, dass die moderne Wasserwirtschaft — und die Wasserwirtschaft ist nun einmal ein modernes Gebilde — die willkürliche Lostrennung eines einzelnen Nutzungszweiges von den anderen gar nicht mehr zulässt, weil alle Nutzungen untereinander organisch verbunden sind. Die einseitige Regelung des Wasserwesens leistet also einem rücksichtslosen Raubbau am kostbarsten Nationalgute, das die Schweiz besitzt, allen Vorschub. Der Bericht (Seite 3) führt an, dass beispielsweise die Regelung der Schifffahrt nicht schlechthin in die Kompetenz des Bundes gestellt sei, indem die Verfassung ja deutlich sage, der Bund solle die Nutzbarmachung der Wasserkräfte ordnen, keineswegs aber selbständige Regeln über die Schifffahrt aufstellen. Das heisst nichts anderes, als: die ganze Schifffahrtsfrage gehe den Bund vorläufig nichts an.

Eigentümlich berührt auch nachfolgendes Bekenntnis (Seite 4). „Der Bund kann nicht selbst-

ständige Regeln über die Schifffahrt aufstellen . . . , so wünschenswert dies auch wäre.“ Hier drängt sich unwillkürlich die Frage auf: weshalb der Bund keine Vorschriften über Bau und Unterhalt von Wasserstrassen erlassen könne, über ein verkehrswirtschaftlich zeitgemässes und dringend notwendiges Unternehmen, dessen Regelung er selbst als wünschenswert hinstellt?

Wenn heute der Bund die durch die Verfassung gegebenen Schranken selbst beklagt, warum hat er dann nicht frühzeitig genug Vorsorge getroffen, anlässlich der Vorberatungen über Artikel 24^{bis} sich die nötige Kompetenzfreiheit in der gesetzlichen Regelung auch der Schifffahrt und anderer wichtiger Nutzungen zuwahren? Die positiven Rechte, welche dem Bund verfassungsgemäss zukommen, schwinden bei näherer Prüfung der Gesetzesvorlage in Nichts zusammen. Nach allen Seiten hin sind dem Bunde die Hände gebunden. Das ganze positive Ergebnis dieses Gesetzes besteht nur darin, dass bei der Ausnutzung der Wasserkräfte nicht fiskalische oder spekulative Einflüsse die gewonnenen Kräfte übermässig verteuern sollen. Das sei, wie im Texte angeführt wird, vielleicht die wichtigste Aufgabe des eidgenössischen Gesetzgebers (Seite 6). Der Bund tritt also als preisregulierende Instanz auf, um eine zu teure Abgabe von hydro-elektrischer Energie möglichst zu verhüten. Das ist das vorläufige inhaltsschwere Ergebnis des aus dreijährigen noch nicht abgeschlossenen Beratungen hervorgegangenen Wasserrechtsgesetzesentwurfes. Da man das Ungenügende des Verfassungsartikels allgemein fühlt, und die dreijährigen Experimente, ein Gesetz zustande zu bringen, zu keinem befriedigenden Ergebnisse geführt haben, so sollte man auch die nötigen Schlussfolgerungen zu ziehen stark genug sein und feststellen, dass mit dem Verfassungsartikel nichts anzufangen sei, die Bundesverfassung deshalb dringend der Erweiterung im Sinne der Übertragung der gesamten Wasserhoheit an den Bund bedürfe. Zur Bekräftigung dieser Forderung möge wiederum ein Satz aus dem Berichte der Redaktionskommission herangezogen werden. Auf Seite 7 (unten) findet sich folgendes:

„Der Bund soll nicht auf den guten Willen der Kantone, . . . denen die Wasserhoheit zusteht, angewiesen sein, wenn er der Wasserkräfte zur Erfüllung seiner verfassungsmässigen Aufgaben bedarf.“ Wie viel erfreulicher wäre die Gesamtsituation, wenn dieser bemerkenswerte Satz folgendermassen formuliert worden wäre: „Der Bund soll nicht auf den guten Willen der Kantone angewiesen sein. Die Wasserhoheit steht dem Bunde zu, damit er die im Interesse des ganzen Landes notwendigen Aufgaben ungehindert durchgeführt werden können.“ Wie einfach und dankbar gestaltete sich dann die

administrative und gesetzliche Regelung des schweizerischen Wasserwesens! Stellt man sich die Frage, weshalb bei der gewaltigen Bedeutung einer einheitlich geregelten Wasserwirtschaft mit Berücksichtigung aller grossen Nutzungen eine einfache Lösung nicht gefunden wurde, so kann hierfür nur ein plausibler Grund geltend gemacht werden: der Mangel einer wasserwirtschaftlichen Instanz. Aus dem Mangel eines eidgenössischen Wirtschaftsamt es erklärt sich die ganze heutige trostlose Verfassung, der bedenkliche Mangel an wasserwirtschaftlichem Orientierungsvermögen. Ist es nicht verwunderlich, dass in einem Wasserkulturlande par excellence, wo in produktiven Unternehmungen auf dem Gebiete der Wassernutzungen bald über eine Milliarde Franken an Kapitalien festgelegt sind, ein Amt, oder besser ein eigentliches Departement fehlt, welches die Leitung und Entwicklung der für das gesamte Erwerbsleben ausschlaggebenden Wasserwirtschaft in die Hand genommen hätte?

Von einem richtigen Grundgedanken mag man bei der Gesetzesberatung ausgegangen sein, nämlich von dem der notwendigen Regelung des einheimischen Wasserwesens und der einheitlichen Kontrolle über den Ausbau der wasserwirtschaftlichen Nutzungen. Jedoch wurde unterlassen, in das Wesen der Wasserwirtschaft selbst tiefer einzudringen und vor allem hatte man sich gesträubt, die Gesetzgebung und die Verwaltung des Wassers in eine Hand zu legen. Alle Achtung vor den Sonderrechten der Kantone, aber hier wurde in der verhängnisvollsten Weise den kantonalen traditionellen Hoheitsrechten das Beste geopfert, was das an Naturgütern arme Land noch besass. Dass die Schweiz ein an sich kleines Land darstellt, ist nun einmal eine unabänderliche Tatsache, mit der man sich abzufinden hat; aber dass an Stelle der notwendigen Konzentration der Kräfte die kantonale Zersplitterung tritt, und eine einheitliche machtvolle Wirtschaftsentwicklung verunmöglicht, ist einfach eine Kalamität. Eine wirtschaftspolitische Gesamtorientierung fehlt.

Was sich im Gesetze sonst als sekundäre Anhängsel vorfinden, sind belanglose Zutaten. Was die Schifffahrt anbelangt, so wurde in Art. 15 bestimmt, wie die Wasserwerke anzulegen seien, um die Schifffahrt in dem Masse, wie sie bestehe, nicht zu beeinträchtigen. Das heisst, die bestehende Floss- und Nachenschifffahrt, eine andere existiert ja vorläufig nicht, dürfe keine Beeinträchtigung erfahren.

Die Grossschifffahrt selbst hat hier nichts zu suchen. Der zweite Absatz des Artikels 15 lautet: „Der Bundesrat bezeichnet im Einverständnis mit den beteiligten Kantonen die Gewässer, an welchen beim Bau von Wasserwerken nach seinen

Vorschriften Einrichtungen im Interesse der Schifffahrt auszuführen sind, oder die spätere Ausführung von Erweiterungsbauten zu berücksichtigen ist.“ Art. 16 schwächt dann wieder die in Art. 15 fixierten Vorschriften ab, indem angeführt wird, dass die Wasserwerke nicht verpflichtet seien, an die Kosten der Erstellung derartiger Einrichtungen beizutragen.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes kann also der Bund im Einverständnis mit den Kantonen die Gewässerstrecken bezeichnen, an welchen Einrichtungen für die Schifffahrt (für welche?) zu treffen sind. Dagegen sind die Kraftwerke nicht verpflichtet, an die Kosten beizutragen. Offenbar wurde hier mit Absicht eine etwas unklare Fassung gewählt, um je nach Umständen eine bequeme Deutung zu finden. Beide Artikel sind insofern nichtsagend, als:

a) der Bund nur im Einverständnis mit den Kantonen handeln kann, von sich aus aber allein keine Entscheidung treffen darf.

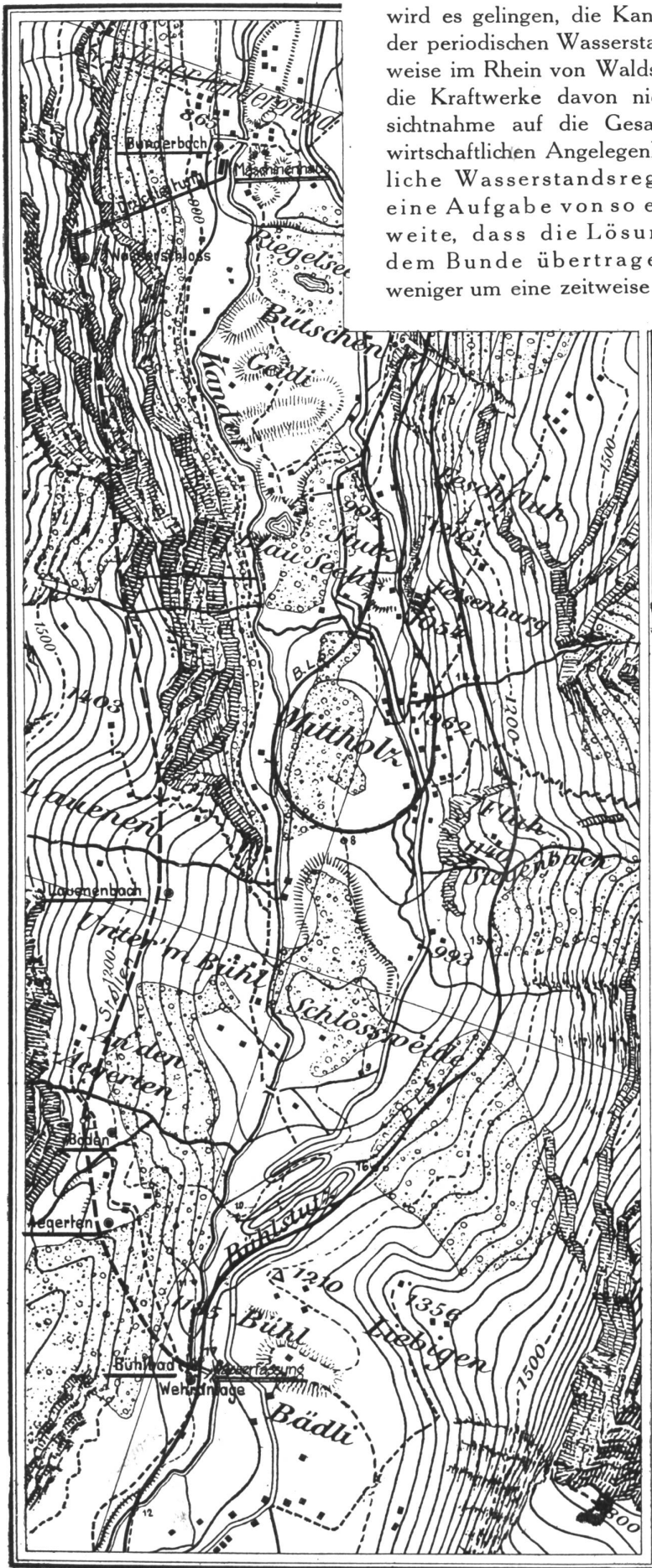
b) nicht deutlich gesagt ist, um was für eine Schifffahrt es sich handelt.

Nach Absatz 1 des Art. 15 ist ausgesprochen, dass es sich nur um die bestehende Schifffahrt handelt, also um die Kleinschifffahrt mit Nachen, Pontons. In diesem Falle sind also die Bestimmungen für den hier allein in Betracht fallenden Grosswasserverkehr völlig belanglos.

c) die in Betracht fallenden Gewässerstrecken nicht zum voraus bezeichnet wurden.

Inzwischen werden Kraftwerke konzessioniert, welche eventuell später an schiffbare Gewässerstrecken zu liegen kommen und für welche dann nachträglich im Interesse der Schifffahrt ein partieller Umbau notwendig wird, was natürlich bei anfänglich richtiger Disposition vermieden worden wäre. Gar nichts über die Schifffahrt anzuführen, wäre hier unbedingt das Klügere gewesen, als in einer Weise zu orakeln, dass man Alles und Nichts darunter verstehen kann. Aber man wollte den Kindern (Grossschiffahrtsinteressenten) die Freude am Spielen (Aufstellen von Schifffahrtsprojekten) nicht verderben und so sagte man „ja“, dann „aber“ und schliesslich „nein“. Eine klare positive Verneinung der Schifffahrt wäre verdienstvoller gewesen.

Nicht besser verhält es sich mit dem noch nachträglich, auf besondere Anregung hin redigierten Artikel 12, welcher die Regulierung der Seen behandelt. Auch hier kann der Bund nur im Einverständnis mit den Kantonen vorgehen. Verweigern aber die Kantone ihr Einverständnis, dann sind dem Bunde die Hände gebunden. Dass die Kantone nur bedingt ihr Einverständnis geben werden, soweit es sich um die einseitige Niederwassererhöhung der in Frage kommenden Kraftwerke handelt, liegt auf der Hand. Niemals aber



wird es gelingen, die Kantone zu einem gemeinsamen Vorgehen in der periodischen Wasserstandsverbesserung im Hauptstrome, beispielsweise im Rhein von Waldshut an stromabwärts, zu begeistern, sofern die Kraftwerke davon nicht in der Hauptsache profitieren. Rücksichtnahme auf die Gesamtinteressen des Landes ist und war in wirtschaftlichen Angelegenheiten nie Sache der Kantone. Die künstliche Wasserstandsregelung der Gewässer bedeutet aber eine Aufgabe von so eminent volkswirtschaftlicher Tragweite, dass die Lösung dieses Problems ausschliesslich dem Bunde übertragen bleiben muss. Es handelt sich hier weniger um eine zeitweise Erhöhung der Niederwasserstände zur Steigerung des Nutzeffektes der Kraftwerke an bestimmten Gewässerstrecken, als vielmehr um eine einheitlich geregelte Wasserstandsführung der Hauptgewässer. Ist der Bund im Besitze dieser Waffe, so gewinnt die Schweiz einen entscheidenden Einfluss auf die Wasserwirtschaft des Auslandes.

(Schluss folgt.)



Das Elektrizitätswerk Kandergrund der bernischen Kraftwerke A.-G. Bern.

I.

Allgemeines.

Am 26. Januar 1907 erteilte der h. Regierungsrat des Kantons Bern den bernischen Kraftwerken A.-G. die Bewilligung zur Ausnutzung der Wasserkraft der Kander vom Bühlsteg bis zum Dungen-schwand. (Siehe Abbildung 1.)

Diese Gefällsstrecke war schon früher mehrfach Gegenstand von Projekten zur Erstellung von Elektrizitätswerken gewesen. Speziell hatte Herr Ingenieur Anselmier in Bern beabsichtigt, dieselbe in zwei Stufen nutzbar zu machen. Seine Studien und Konzessionen gingen dann in der Folge an die A.-G. Motor in Baden und von derselben, mit dem Spiezer-Werk, an die bernischen Kraftwerke über.

Genauere Terrinaufnahmen, Sondierungen, Wassermessungen, Berechnungen, ergaben aber vom technischen wie vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus die Notwendigkeit der Ausnutzung des ganzen vorhandenen Gefalles in einem einzigen Werke. Die früheren Projekte wurden deshalb verlassen und ein neues, das vorliegende Projekt aufgestellt und ausgeführt, welches die Gefällsstufen der beiden alten Projekte vereinigt.

Abbildung 1. Bernische Kraftwerke A.-G. Werk Kandergrund.
 Tracé des Stollens. — Tracé der Lötschbergbahn. Tracé der Dienstbahn.